VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Jahrgang 2022	Ausgegeben am 28. Juni 2022		
5. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten,		
	mit der die Erlaubnis für die Verwendung von		
	Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern		
	und Eichelhäher für die Jagdjahre 2022/2023 im		
	Verwaltungsbezirk St. Pölten verordnet wird		

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten hat am 28. Juni 2022 aufgrund des § 92 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 Z. 3 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, verordnet:

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erlaubt für die **Jagdjahre 2022/2023** im Verwaltungsbezirk St. Pölten die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher.

§ 2

Krähenfänge dürfen nur innerhalb der nachstehenden Zeiträume verwendet werden:

für Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen) von 1. Juli 2022 bis 31. März 2023 für Elstern von 1. August 2022 bis 15. März 2023 und für Eichelhäher von 1. August 2022 bis 15. März 2023

§ 3

Krähenfänge für den Lebendfang von Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Sie müssen über mindestens eine Sitzstange verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können.

§ 4

Die in Krähenfängen gefangenen Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen.

§ 5

Die Krähenfänge sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Unbeabsichtigte gefangene Vögel sind unverzüglich freizulassen.

§ 6

Das Erlegen der gefangenen Vögel ist in die Abschussliste einzutragen. Zur Kontrolle ist der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten über deren Verlangen Auskunft zu erteilen, die Abschussliste vorzulegen und der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500 dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 leg. cit. mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000.-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 28. Mai 2021, PLL2-J-0812/001, tritt mit Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann Ing. Mag. Pehofer